

**Satzung
über die Fremdenverkehrsstatistik der Stadt Braunschweig
vom 9. Mai 1995**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung, der Nds. Landeskreisordnung, des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 3 Nds. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Stadt Braunschweig führt durch die Statistikstelle als abgeschotteter Organisationseinheit eine Statistik über die Entwicklung des Fremdenverkehrs in Braunschweig als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungsbereich durch.

**§ 2
Erhebungsmerkmale**

Erhebungsmerkmale sind die im Berichtsmonat angebotenen Fremdenzimmer und Fremdenbetten, die Anzahl der Zimmerbelegungstage, der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen und deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Unterteilung nach Staatsangehörigkeit.

**§ 3
Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des Betriebes sowie Name und Anschrift des auskunftgebenden Betreibers der Beherbergungsstätte.

**§ 4
Art der Erhebung**

Die Erhebung erfolgt als allgemeine Erhebung schriftlich und postalisch. Die Beteiligung an der Fremdenverkehrsstatistik der Stadt Braunschweig erfolgt freiwillig.

**§ 5
Berichtszeitpunkt**

Die Erhebung umfaßt als Berichtszeitraum den ersten bis zum letzten Tag eines jeden Monats. Die Erhebung selbst erfolgt monatlich.

**§ 6
Kreis der zu Befragenden**

Befragt werden alle Beherbergungsbetriebe in Braunschweig, die mehr als acht Gästebetten aufweisen.

§ 7 Hinweispflichten

Die zu Befragenden sind schriftlich hinzuweisen auf:

1. Art, Zweck und Umfang der Erhebung
2. die die Statistik darstellende Rechtsvorschrift und die bei der Durchführung der Statistik verwendeten Hilfsmerkmale,
3. die Voraussetzung für die Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen,
4. die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
5. die statistischen Geheimhaltungspflichten,
6. die Pflichten der Erhebungsbeauftragten und
7. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern, soweit sie bei der Durchführung der Statistik verwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Fremdenverkehrsstatistik der Stadt Braunschweig vom 20.03.1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, S. 9) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Steffens
Oberbürgermeister

I. V. Dr. Kuhlmann
Stadtdirektor